

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 29. October.
(Samstag) 1808. Nro. 52.

Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit gnädigst verordnet haben, daß nachfolgende Fünfzehn, in die hiesige Proceß-Ordnung einschlagende, früher emanirte Verordnungen, nunmehr auch in sämtlichen neuen Souverainitäts-Ländern eingeführt, und auf diese die Geseßkraft derselben ebenfalls allgemein erstreckt werden solle; so werden besagte Verordnungen zu dem Ende, ihrem wesentlichen Inhalt nach, Auszugsweise, auch für sämtliche unsere neue Souverainitäts-Länder mit dem ausdrücklichen Befehl hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche solche angehen, sich aufs genaueste nach denselben zu achten haben.

Darmstadt, den 18. Oct. 1808.

Aus höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich hessisches Geheimdes Ministerium.

Coulmann.

Wreden.

Vt. Victor.

Verordnung vom 11. Nov. 1769.

„Daß in vorkommenden Fällen, wo summa appellabilis vorhanden, derjenige Theil, welcher pro revisione actorum nachsuchet, zu Ergreifung der Appellation anzuweisen seye, es seye denn, daß beide Theile in die Revision einwilligen, mithin sich des beneficii nondum deducta deducti et nondum probata probandi, wie auch der Einbringung mehrerer Sätze expresse begeben, in welchem Falle aber nachher, wenn ein oder der andere Theil sich durch das in revisorio abgefaßte Urtheil gravirt zu seyn vermeinet, keinem Theile weiter zusehet sich des vorhin begebenen beneficii appellationis noch zu bedienen, sondern jeder Theil schuldig und gehalten seyn solle, es bei diesem Ausspruche endlich zu belassen.“

Verordnung vom 20. Oct. 1773.

„Daß bei Abfassung einer sententiae definitivae vel interlocutoriae mixtae der referens jedesmal die rationes dubitandi et decidendi schriftlich verfassen, sofort diese, wenn die übrigen membra Collegii dem Antrage accediren, bei denen Acten gelassen, falls aber per majora eine andere dem Antrage des Referenten nicht gemäße Sentenz resoluirt werden würde, alsdann die rationes decidendi dem Antrage des Referenten noch beigefügt und ebenfalls bei die Acten gelegt werden sollen.“

Verordnung vom 25. Sept. 1778.

„Daß die Advocaten und Procuratoren, ihren geleisteten Eidespflichten gemäß, sich einer ihnen obliegenden, geziemenden und bescheidenen, nicht mit unnötigen, kostspieligen und schädlichen Weiterungen verbundenen Schreibart in ihren Schriften zu bedienen, widrigenfalls, nach der Größe ihres Vergehens hierunter, die Strafe

